



Antwort zur Anfrage Nr. 0680/2021 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Unverhältnismäßige Ausgangssperre und Maskenpflicht am Rheinufer in Mainz, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie hat die Ausgangssperre die Entwicklung des Infektionsgeschehen in Mainz beeinflusst?**

Aufgrund der Vielzahl von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung können Veränderungen am Gesamtgeschehen (insb. festgemacht an der Fallzahlinzidenz) nur schwer auf einzelne Maßnahmen zurückgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage (21.04.2021) lag der Inzidenzwert in Mainz wieder unter 200.

**2. Wie viele Verstöße gegen die nächtliche Ausgangssperre wurden festgestellt mit welchen Konsequenzen für die Betroffenen?**

und

**3. Wie viele Buß- oder Strafgerichte wurden wegen des nicht Einhaltens der Ausgangssperre und der Maskenpflicht am Rheinufer ausgesprochen?**

und

**4. Wie viele Einsprüche wurden dagegen eingelegt?**

Bei der Verwaltung sind zwischenzeitlich 22 Anzeigen wegen Verstößen gegen die Ausgangssperre eingegangen. Vierzehn wurden dabei durch den Kommunalen Vollzugsdienst und acht durch die Polizei festgestellt. Ein Verstoß gegen die Ausgangssperre wird mit einem Bußgeld i. H. von € 100 geahndet. Die Bußgeldbescheide werden von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen erlassen. Einsprüche liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der Verstöße gegen die Maskenpflicht am Rheinufer liegt keine Statistik vor. Inzwischen handelt es sich aber bereits um mehrere Hundert Verstöße. Hier wird ein Verwarngeld i. H. von € 50 erhoben.

**5. Hat wegen der Ausgangssperre und/ oder Maskenpflicht am Rheinufer eine gerichtliche Überprüfung dieser Verfügungen stattgefunden?**

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, warum nicht?

In beiden Fällen gab es Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Mainz.

Während die Maskenpflicht am Rheinufer seitens des Gerichts für rechtmäßig erachtet wurde, wurde die Ausgangssperre erstinstanzlich im Eilverfahren für rechtswidrig erklärt. Gegen die Entscheidung wurde bereits Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz einge-

legt, das Ergebnis steht noch aus. Der Vollzug der Regelung wurde jedoch seitens der Verwaltung bis zur Entscheidung des OVG bekanntermaßen ausgesetzt.

**6. Im Landkreis Groß-Gerau gilt ab 9.4.21 eine Sonderregelung bezogen auf die Ausgangssperre im Zusammenhang mit dem Fastenmonat Ramadan. Die Teilnahme an abendlichen Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen, basierend auf Artikel 4 GG, wird dort gestattet.**

**a) Welche Ausnahmen gibt es für religiöse Feiertage bzw. welche Ausnahmen zur Ausübung der Religion in Mainz?**

Das Land Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass für den Fastenmonat Ramadan zunächst keine Ausnahmen für die Ausgangssperre zuzulassen sind. Aufgrund der momentan (Stand 21.04.2021) ausgesetzten Vollziehung der Ausgangssperre ist demnach eine Teilnahme an religiösen Zusammenkünften – im Rahmen der für diese geltenden Regelungen – auch nach 21.00 Uhr zulässig.

Mainz, 23.04.2021

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete